



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/2049
Titel	Baulinien.
Datum	07.10.1899
P.	661

[p. 661]

A. Unterm 26. August 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

1. Kappelstraße mit Konkordiaplatz.
2. Luggwegstraße zwischen Badener- und Güterstraße.
3. Flurstraße.
4. Förrlibuckstraße.

B. Nachdem der Gemeinderat Altstetten infolge bezirks- und regierungsrätlicher Rekursentscheide, die schon unterm 28. Mai 1897 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien der Kappelstraße abgeändert hatte, wurden dieselben zugleich mit den Bau- und Niveaulinien der übrigen drei genannten Straßen neuerdings in No. 4 des Amtsblattes vom 13. Januar 1899 ausgeschrieben. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei wurde nur gegen die Baulinien der Luggwegstraße Einsprache erhoben, der betreffende Rekurs aber vom Bezirksrate abgewiesen und nicht mehr weiter gezogen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Kappelstraße, deren im Jahr 1897 zur Genehmigung vorgelegte Baulinien nach dem regierungsrätlichen Rekursentscheide vom 2. Juni 1898 um 5 m gegen Westen verschoben wurden, zieht sich von der Einmündung der Buckhauser- und Sihlstraße in die Badenerstraße in nördlicher Richtung in gerader Linie über den Konkordiaplatz nach der Güterstraße. Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m und ihr Gefälle von der Badenerstraße an zuerst 12,56 und nachher 12,54‰.

Der Konkordiaplatz wird gebildet durch das Zusammentreffen der Kappel-, Förrlibuck- und Zürcherstraße. Seine Form ist ein etwas in die Länge gezogenes Sechseck von zirka 100 m Höhe vom Eintritt bis zum Austritt der Förrlibuck- und Zürcherstraße und 75 m Breite vom Eintritt bis zum Austritt der Kappelstraße. Die Niveaulinie des Platzes ist durch die am 21. Mai 1898 genehmigte Niveaulinie der Zürcherstraße, sowie durch die Niveaulinien der Kappeli- und Förrlibuckstraße bestimmt.

Die Luggwegstraße erstreckt sich von der Grenze Albisrieden über die Badenerstraße nach der Güterstraße beim Güterbahnhof. Von der Grenze Albisrieden bis zur Badenerstraße sind ihre Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß vom 12. Mai 1899 genehmigt worden.

Ihr Baulinienabstand beträgt von der Badenerstraße bis zur Kreuzung mit der Zürcherstraße 20 m und von da bis zur Güterstraße 36 m. Von der Badenerstraße fällt sie bis zur Zürcherstraße mit 1,93% und von der Zürcherstraße bis zur Güterstraße mit 1,06%.

Wie die Luggwegstraße eine westliche, so ist die Flurstraße eine östliche Parallelstraße bis zur Kappelstraße und zieht sich mit einem Baulinienabstand von 20 m in nördlicher Richtung von der Badenerstraße über die Zürcherstraße bis zur Güterstraße, in welche sie zugleich mit der Förrlibuckstraße bei der Gemeindegrenze Zürich einmündet. Ihr Gefälle von der Badenerstraße bis zur Zürcherstraße beträgt 1,643% und von da an bis zur Einmündung in die Güterstraße 1,333%.

Die Förrlibuckstraße zweigt an der gleichen Stelle wie die Luggwegstraße von der Badenerstraße ab und geht in gerader Linie mit einem durchgehenden Baulinienabstand von

22 m über den Konkordiaplatz bis zu dem Punkte der Güterstraße, an welchem auch die Flurstraße in dieselbe einmündet.

Von der Badenerstraße aus hat sie bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Zürcherstraße auf dem Konkordiaplatz ein Gefälle von 10,42‰ und sodann bis zur Güterstraße ein solches von 5,054‰. Der Genehmigung sämtlicher genannter Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Kappelstraße mit dem Konkordiaplatz, der Luggwegstraße zwischen Badener- und Güterstraße, der Flurstraße und der Förrlibuckstraße in Altstetten werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]